

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat VI Amt 61	Drucksache DS0271/03	Datum 28.04.2003
---	--------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister	17.06.2003		X	X		
Umweltausschuss	08.07.2003	X				
Ausschuss f. Stadtentw., Bau und Verkehr	21.08.2003	X				

beschließendes Gremium Stadtrat	04.09.2003	X		X	
---	------------	---	--	---	--

beteiligte Ämter 31, 63, 66, 68	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		[X]
	KFP		[X]

Kurztitel:

**Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 171-2
"Gutenbergstraße"**

Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet, das umgrenzt wird

- im Norden von der Südgrenze des Flurstückes 801/1 der Flur 273,
- im Westen vom Böschungsfuß der Trasse der Deutschen Bahn AG,
- im Süden von der Südgrenze des Lorenzweges
- im Osten von der Westgrenze der Gutenbergstraße, Nordseite der Alemannstraße und der Westgrenze der Alemannstraße

wurde vom Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 09.02.1995 der Beschluss gefasst, einen Bebauungsplan aufzustellen. (Beschluss-Nr. 052-10(II)95)

Dieser Beschluss wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgehoben.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 171-2 "Gutenbergstraße" ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/Folgekosten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirksamkeit
Euro	keine <input type="checkbox"/>	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungsermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
davon Verwaltungshaushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögenshaushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

federführendes Amt	Sachbearbeiter Annette Heinicke, Tel.Nr.: 540 5389	Unterschrift AL Dr. Eckhart Peters
---------------------------	--	---------------------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift Werner Kaleschky
---------------------------------------	----------------------------------

Begründung

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan sah vor, ein Mischgebiet unter weitgehendem Ausschluss von Einzelhandel zu entwickeln. Die Kleingartenanlage sollte in ihrem Bestand gesichert werden. Der Aufstellungsbeschluss erfolgte zu einem Zeitpunkt, als ein hoher Entwicklungsdruck bestand hinsichtlich der Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen, der baulichen Verdichtung sowie der Umwandlung von Wohnraum zu Gewerbeflächen.

Dieser Entwicklungsdruck besteht nicht mehr. Bei dem Gebiet handelt es sich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil, Vorhaben sind damit nach § 34 BauGB (Einfügung in den unbepflanzten Innenbereich) zu beurteilen. Es besteht kein städtebauliches Erfordernis mehr zur Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte nach dem Aufstellungsbeschluss lediglich eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Aus dieser Beteiligung resultieren keine Anregungen oder Hinweise, die einen weiteren Planungsbedarf auslösen. Eine Kinderfreundlichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da von der Aufhebung des Planaufstellungsbeschlusses keine Auswirkungen ausgehen auf die Belange von Kindern.